



Zuchtreglement

Schweizerischer Langhaar Whippet Club

SLWC

01. März 2010

Inhaltsübersicht

- 1. Einleitung**
- 2. Grundlagen**
- 3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**
- 4. Zuchtbestimmungen**
- 5. der Wurf**
- 6. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen**
- 7. Kennzeichnung**
- 8. Administrative Verpflichtungen**
- 9. Organisation**
- 10. Sanktionen**
- 11. Rekurse**
- 12. Gebühren**
- 13. Änderungen des Zuchtreglementes (ZR)**
- 14. Übergangsbestimmungen**
- 15. Ausnahmen**
- 16. Schlussbestimmungen**

1. Allgemeines

Mit dem nachfolgenden Zuchtreglement soll die Zucht von Langhaar Whippets geregelt und deren Erhaltung und Gedeihen gewährleistet werden. Allen Züchtern wird nahegelegt, als Zielsetzung folgenden Massstab zu verwenden:

**Gesundheit
Wesen
Schönheit**

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom SLWC erfasst, bewertet und planmässig züchterisch bekämpft.

2. Grundlagen

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Zwingernamen

Der Zwingername wird beim SLWC beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt verzichtet werden. Jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

Die Rasseclubs müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Wenn mehrere Rasseclubs dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamensschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine – den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von dem Rasseclub nicht anders geregelt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den Rasseclubs zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Namen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Jeder Züchter darf, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassevereinen im In- und Ausland nur einen einzigen Zwingernamen führen.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Züchter von Langhaar Whippets mit vom SLWC geschützten Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SLWC sind oder nicht.

Zumindest vor der ersten Belegung einer Zuchthündin, muss die Zuchtstätte durch den SLWC begutachtet werden. Eine Kopie des Kontrollberichtes muss der Wurfmeldung beigelegt werden. Neuzüchter sind nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen.

3.1 Langhaar Whippet, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard entsprechen und die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) bestanden

haben. Sie müssen über einen MDR1-Test verfügen und den Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Zur Zucht zugelassen sind folgende Paarungen des MDR1 Defektes:

MDR1 Status		In dieser Paarung zur Zucht zugelassen	
Rüde:	Hündin:	Ja	Nein
+/+ (N/N)	+/+ (N/N)	X	
+/- (N/m)	+/+ (N/N)	X	
-/- (°) (m/m)	+/+ (N/N)	X	
+/+ (N/N)	+/- (N/m)	X	
+/+ (N/N)	-/- (°) (m/m)	X	
+/- (N/m)	+/- (N/m)	X (*)	
-/- (m/m)	+/- (N/m)		X
-/- (m/m)	-/- (m/m)		X

Die Verpaarung (*) +/- mit +/- ist ein Grenzfall, der langfristig auch von der Zucht ausgeschlossen werden soll.

Momentan müssen wir im Interesse eines breiten Genpools diesen Kompromiss noch zulassen. Die Zuchtzulassung darf nur nach erfolgreich absolvierter ZPP vom Zuchtwart oder dessen Stellvertreter erteilt oder verweigert werden.

Die Verwendung von (°) -/- Tieren ist auch ein extremer Härtefall und sollte bis auf Weiteres nur ausnahmsweise, nach eingehender Kontrolle und ausschliesslich vom Zuchtwart und dem Vorstand bewilligt werden. Langfristiges Ziel ist, solche Tiere nicht mehr zu verwenden und -/- Verpaarungen von der Zucht auszuschliessen.

- 3.2** Trächtig importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Ihre Nachkommen werden ins Zuchtbuch eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine vom SLWC anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und in ihrem Land zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem SLWC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Verwendung haben diese Hündinnen die ZPP des SLWC zu bestehen.

Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Belegens.

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

Ein/e Züchter/Zwingergemeinschaft darf grundsätzlich nur an einem Ort züchten. Bei Ortswechsel ist der Zuchtwart zu verständigen. Andere Regelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Zuchtverantwortliche bei Zwingergemeinschaften sind zu benennen.

- 3.3** Die Zuchtzulassungsprüfung ZPP ist für alle Langhaar Whippet, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Mindestalter 12 Monate. Nachkommen von endgültig nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Zuchtbuch eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde des SLWC.
- 3.4** Der SLWC führt pro Jahr wenigstens eine ZPP durch. Diese wird mindestens 4 Wochen im Voraus auf der Website des SLWC veröffentlicht. Einzel-ZPP sind auf schriftliches Verlangen möglich. Die Unkosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers (siehe Gebührenliste).
- 3.5** Ablauf der ZPP: Zu jedem vorgeführten Hund ist das Original der Ahnentafel vorzulegen. Die Hunde müssen in guter Verfassung sein. Zum Zeitpunkt der ZPP hitzige Hündinnen werden in Absprache mit dem Zuchtwart beurteilt. Geprüft werden: - Exterieur und Wesen

3.6 Zuchtausschlussgründe:

Hunde, die hinsichtlich Formwert und Wesen erhebliche Abweichungen von den im Standard aufgeführten Merkmalen aufweisen und damit den Anforderungen für den Formwert nicht zu genügen vermögen, oder bei denen entsprechende operative Korrekturen vorgenommen wurden, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden. Unabhängig davon gelten als Zuchtausschliessende Fehler:

- Vor- oder Rückbiss (Zangengebiss wird toleriert)
- Fehlen von Zähnen. Es dürfen nicht mehr als 2 Prämolaren (P1, P2) fehlen, wobei fehlende Zähne durch Unfall/Eingriff (tierärztl. Attest!) nicht zählen.
- Taubheit ein- oder beidseitig (angeboren)
- Blindheit ein- oder beidseitig (angeboren)
- Epilepsie
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- Aggressivität und/oder extreme Ängstlichkeit, die über das rassetypische Verhalten hinausgeht.

3.7 Formwertbeurteilung:

Der Formwert wird an der ZZP beurteilt (unter Umständen können auch Ausstellungsergebnisse in Frage kommen).

3.8 Verhaltensbeurteilung:

Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, welche über fundierte Verhaltens-Kenntnisse des Hundes und der Rasse verfügt. Sie wird vom Vorstand in Absprache mit dem Zuchtwart bestimmt und entscheidet über das Resultat der Prüfung.

Geprüft wird das Verhalten in friedlichen Situationen und unter alltäglichen Umweltbedingungen.

Von der Formwert- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler des Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den Zuständigen beurteilenden Personen, dem Besitzer und dem Zuchtwart unterzeichnet. Der Eigentümer des Hundes erhält das Original, eine Kopie verbleibt beim Zuchtwart.

3.9 Resultate der ZZP: Um die ZZP bestehen zu können, müssen sowohl die Formwert- wie auch die Verhaltensbegutachtung erfüllt sein!

Folgende Entscheide sind möglich:

- Zuchttauglich bei Rüden lebenslang
Bei Hündinnen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
- Zuchttauglich mit Vorbehalt Vorläufig nur für 1 Wurf (nach Beurteilung von mind. 50 % der Nachzucht wird über die endgültige Zuchtzulassung entschieden)
- Zurückgestellt bis nächste ZZP
- Zur Zucht nicht zugelassen -----

Eine Rückstellung ist nur einmal möglich.

Der Zuchtwart bescheinigt und bestätigt mit seiner Unterschrift, Datum und Clubstempel auf der Abstammungsurkunde, das Resultat der ZZP.

3.10 Gebühren der ZZP:

Die Gebühren der ZZP sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zuchttauglich, zurückgestellt oder nicht zuchttauglich ist.

3.11 Aberkennung der Zuchtzulassung:

Treten bei Nachkommen von den zur Zucht zugelassenen Hunden schwere Exterieurfehler, schwere Wesensmängel oder Krankheiten auf, können Elterntiere auf Antrag des Zuchtwartes durch Vorstandsbeschluss von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Vorstand des SLWC ist befugt, die allenfalls nötigen veterinärmedizinischen Untersuchungen auf Kosten des Hundeeigentümers zu verlangen und die nötigen Fachleute beizuziehen. Der Eigentümer des Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

Der Beschluss muss mittels eingeschriebenen Briefs und klar begründet dem Besitzer mitgeteilt werden.

Während des Zuchtausschlussverfahrens darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

4. Zuchtbestimmungen (Vorschriften, welche die Paarung Betreffen):

- 4.1** Grundsätzlich darf nur mit vom SLWC zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden. Nachkommen von Elterntieren, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden in der Regel nicht ins Zuchtbuch eingetragen und erhalten keine Ahnentafeln des SLWC. Das Zuchtbuchamt kann auf Antrag des Vorstandes später Ahnentafeln ausstellen, sofern die Bedingungen nachträglich noch erfüllt werden.
- 4.2** Die Eigentümer bzw. Halter von in der Schweiz stehenden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig über das Vorhandensein der durch den SLWC geregelten Zuchtzulassung zu vergewissern (Vermerk + Stempel auf der Ahnentafel).
- 4.3** Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine vom SLWC anerkannte Ahnentafel besitzt und im betreffenden Lande zur Zucht verwendet werden darf.
- 4.4** Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für
- Rüden: Nach bestandener ZZP.
 - Hündinnen: 15 Monate, sofern die ZZP bestanden wurde.
- 4.5** Das Höchstalter für die Zuchtverwendung beträgt für
- Rüden keine Beschränkung
 - Hündinnen das vollendete 8. Lebensjahr. Hündinnen dürfen maximal 4 Würfe haben. Der Vorstand des SLWC kann Sonderbewilligungen erteilen. In allen Fällen ist das Deckdatum massgebend.
- 4.6** Belegungen mit Hunden, welche in der Schweiz die ZZP nicht bestanden haben, oder denen die Zuchtzulassung entzogen wurde und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- 4.7** Während der gleichen Hitze darf eine Hündin nur von einem Rüden gedeckt werden. Jede Belegung muss auf der Deckbescheinigung Wahrheits- und Datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Sollten berechnete Zweifel an der Vaterschaft bestehen, kann auf Kosten des Züchters ein DNA-Test verlangt werden, bevor die Ahnentafeln ausgestellt werden.
- 4.8** Langhaar / Kurzhaar Verpaarungen sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie vorab vom Vorstand (Zuchtkommission) beurteilt und zugelassen wurden. Inzest-Würfe sind nicht erwünscht und bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch den Vorstand (Zuchtkommission).

- 4.9** Nach erfolgter Belegung hat der Eigentümer der Hündin den Deckakt spätestens innert zehn Tagen mit einer Kopie der Deckbescheinigung dem Zuchtwart zu melden.
- 4.10** Die künstliche Besamung ist gestattet.
- 4.11** Jeder Züchter ist verpflichtet, einen möglichst niederen Inzuchtkoeffizienten zu erreichen und zu erhalten. Der jeweilige COI-Wert für geplante Würfe, wird auf Anfrage vom Zuchtwart ausgerechnet (kostenpflichtig).
Die Verantwortung für die Anzahl Deckakte eines Zuchtrüden liegt beim Besitzer/Züchter.

5. Der Wurf

- 5.1** Mit einer Hündin darf innerhalb eines Kalenderjahres nur ein Wurf gezüchtet werden. Massgebend sind das Wurf- und nicht das Deckdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Dies betrifft auch Würfe aus unbeabsichtigten Paarungen.
- 5.2** Der Züchter hat den Wurf innert 10 Tagen, von mehr als acht Welpen innert 3 Tagen dem Zuchtwart zu melden, damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchführen kann.
- 5.3** Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als acht Welpen:
Mehr als acht Welpen dürfen aufgezogen werden, wenn der SLWC die Zuchtstätte kontrolliert und auf einem Kontrollbericht bestätigt hat, dass der Züchter über die nötigen Einrichtungen, den Platz und die Zeit verfügt, um die Welpen in jedem Entwicklungsstadium fachgerecht zu betreuen.
Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- 5.4** Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen: Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschen-Ernährung). Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- 5.5** Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen: Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr einem Langhaar Whippet entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Sie sind gegebenenfalls zu kennzeichnen. Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinär-medizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

5.6 Zuchtpausen:

Der Mutterhündin muss in jedem Falle nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

Auch wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei Würfe waren, ist ein Jahr Pause einzulegen.

6. Wurf – und Zuchtstättenkontrollen

6.1 Eine Zuchtstätte wird in der Regel einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert, Zuchtstättenkontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstättenberater zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch nehmen zu lassen.

Grosswürfe (mehr als 8 Welpen) müssen zweimal kontrolliert werden. Das erste Mal innerhalb der ersten 2 Wochen.

In nächster Zeit und solange wie nötig wird der Zuchtwart des SLWC durch Certodog® bei allen Kontrollen unterstützt. Ziel ist, dass der Club, sofern er genügend wächst, und kompetente Funktionäre vorhanden sind, die Kontrollen autonom durchführen wird.

6.2 Bei Neuzüchtern oder bei Züchtern, deren Zuchtstätte noch nicht auf ihre Eignung für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen kontrolliert wurde, wird spätestens 3 Wochen vor dem ersten Decktermin eine angemeldete vorgängige Kontrolle im Sinne einer Beratung durch den Zuchtwart vorgenommen. Eine Kopie des Zuchtstätten-Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung beizulegen.

Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet. Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können weitere Kontrollen vorgenommen werden.

Der Vorstand kann ausser dem Zuchtwart zusätzliche Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollleure ernennen und für diese Aufgabe einsetzen.

Anlässlich der obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen wird ein Kontrollbericht erstellt der vom Kontrolleur und dem Züchter zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:

- Der Züchter (Original)
- der Clubpräsident
- der Zuchtwart

6.3 Mindestanforderung an die Zuchtstätten:

- Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft von mind. 12 m² und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden.
- Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.
- Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.
- Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.
- Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

- Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Als Richtwert für einen Wurf gilt ein Mindestmass von 60 m².
- Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

6.4 Beanstandungen:

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, setzt der Kontrolleur eine angemessene Frist zu deren Verbesserung und eine Nachkontrolle fest.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem Vorstand des SLWC Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls Sanktionen ein. Nötigenfalls kann bei Certodog® eine neutrale und kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle beantragt werden.

7. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Welpen ist obligatorisch. Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe mittels Mikrochip durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Die Welpen dürfen frühestens nach Vollendung der 9. Lebenswoche mehrmals entwurmt und spätestens 1 Woche vor dem Abgabetermin schutzgeimpft und mit dem Mikrochip versehen an die neuen Eigentümer abgegeben werden.

Der Heimtierpass sowie die zum Welpen gehörenden Ahnentafel, Kaufvertrag und ANIS-Formular sind dem neuen Besitzer ohne zusätzliche Entschädigung auszuhändigen.

8. Administrative Verpflichtungen

8.1 des Züchters:

Der Züchter hat dem Zuchtwart innert 10 Tagen nach der Belegung eine Deckbescheinigung zukommen zu lassen. Innert 10 Tagen nach dem Wurf die Wurfmeldung per E-Mail, Fax oder Post (bei Würfen von mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen). Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung muss bis Ende der fünften Woche mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingesandt worden sein:

- Deckbescheinigung (Original)
- Originalurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde (gegebenenfalls Bescheinigung der Zuchtzulassung)
- Eventuell weitere Unterlagen (z.B. Liste der neuen Eigentümer, Titel Urkunden)

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung bearbeitet.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben des SLWC zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen.

Der Züchter ist verpflichtet, Welpen/Hunde mit schriftlichem Kaufvertrag abzugeben. Sie haben den Käufer auch nach Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

Eine Veräusserung oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem SLWC und lebenslanger Zuchtbuchsperrgeahndet.

8.2 des Zuchtwartes, bzw. Stellvertreters:

Der Zuchtwart, bzw. dessen Stellvertreter ist verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation der ZZP
- Bestätigung der Zuchtzulassung auf der Ahnentafel
- Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der eingehenden Wurfmeldungen
- Prüfung, ob die vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind
- Bestätigung Derselben mit Stempel und Unterschrift auf dem Wurfmeldeformular
- Bericht über die Vorkontrolle bei Neuzüchtern
- Weiterleitung der Wurfmeldungen samt den geforderten Beilagen an das Zuchtbuchamt, spätestens innert 6 Wochen
- Meldung der angekörteten, der nicht angekörteten und der abgekörteten Hunde an das Zuchtbuchamt.

8.3 Zusatzangaben in Abstammungsurkunden:

Alleine das Zuchtbuchamt oder der Zuchtwart ist berechtigt, Zusatzangaben auf den Ahnentafeln einzutragen.

8.4 Zuchtbuchamt

Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchamt des SLWC.

Im Zuchtbuch werden Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen nachgewiesen werden kann.

Im Register werden Hunde eingetragen, bei denen nicht alle Vorfahren nachgewiesen werden können, die aber offensichtlich rein gezüchtet sind und in jeder Hinsicht dem Standard des Langhaar Whippet entsprechen.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen. Anhand der erteilten Ahnentafelnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung ins Zuchtbuch oder ins Register (Reg. + Nr.) handelt.

Mit Registerhunden darf gezüchtet werden, sofern die ZZP erfolgreich absolviert wurde. Nachkommen von Registerhunden werden normal ins Zuchtbuch eingetragen, sobald in der Ahnentafel drei vollständige Generationen verzeichnet sind.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Wurfstag, Geschlecht, Mikrochip- und Zuchtbuchnummern. Zwingernamen und Rufnamen der Elterntiere, Fellfarben und Abzeichen, Grösse sowie Name und Anschrift des Züchters und evtl. Siegertitel der Vorfahren. Aufgezeichnet werden dazu weitere, anlässlich der Wurfkontrollen beziehungsweise -abnahmen festgestellten Besonderheiten: Nabelbrüche, Missbildungen, Entwicklungsstörungen, ausgeprägte Rückbisse u.ä.

Die Eintragung eines Wurfes, die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern des SLWC kann abgelehnt werden. Ausserdem wird sie von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Ahnentafeln abzudecken.

Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

Auf den Ahnentafeln der Hündinnen werden Wurfstag und Wurfstärke (gegebenenfalls Zuchtpausen) eingetragen.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander.

Der SLWC führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs eingetragen werden.

Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

9. Organisation

Der Zuchtwart wird von der Generalversammlung des SLWC für jeweils 2 Jahre gewählt. Er ist wieder wählbar.

Der Vorstand des SLWC ernennt einen Stellvertreter, der den Zuchtwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und im Verhinderungsfalle ebenfalls zeichnungsberechtigt ist.

Der Vorstand des SLWC kann nötigenfalls weitere geeignete und fachlich ausgewiesene Personen zu Zuchtstättenkontrolleuren ausbilden und einsetzen. Diese sind dem Zuchtwart unterstellt.

10. Sanktionen

Verstöße gegen dieses Reglement haben Sanktionen zur Folge. Diese werden durch das Zuchtbuchamt / Zuchtkommission des SLWC verhängt.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Zuchtbuchführer des SLWC, der Verstöße gegen Dieselbe dem Vorstand umgehend weiterleitet.

Jedes Mitglied muss dem SLWC umgehend von Verstößen gegen das Zuchtreglement Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheide des Vorstands oder der Zuchtkommission des SLWC kann je nach Schwere des Verstosses einen Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre und/oder Zuchtbuchsperr verhängt werden, wobei eine ständige Zuchtbuchsperr gleichzeitig den Ausschluss aus dem Verein beinhaltet.

In Wiederholungsfällen wird die Strafe entspr. verschärft.

11. Rekurse

Gegen Entscheide des Zuchtbuchamtes / Zuchtkommission, kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 30 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten/in des SLWC Einsprache erheben. Der Rekurs ist eingeschrieben an den/die Präsidenten/in des SLWC zu richten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr (Gebührenordnung) beim Kassier des SLWC zu hinterlegen, welche bei Gutheissen der Einsprache zurückerstattet wird

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung beider Parteien entweder aufgrund des ZKP-Berichtes und der Aussage der Parteien oder verlangt eine Neu Beurteilung des Falles durch geeignete Personen

Am angefochtenen Entscheid beteiligte Personen, haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten.

Der Vorstandsentscheid ist endgültig.

Dem Einsprecher ist der Vorstandsentscheid begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

12. Gebühren

Der SLWC erhebt Gebühren für die nachstehend aufgeführten Dienstleistungen, gemäss separatem Gebührenreglement:

- Zuchtzulassungsprüfung für jeden vorgeführten Hund (unabhängig vom Resultat)
- Obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Zusätzliche Kontrollen bei Würfen von mehr als 8 Welpen
- Nachkontrollen bei Beanstandungen
- Einzel-ZZP auf Gesuch eines Hundehalters
- Ausstellen der Stammbäume für Welpen und evtl. Registerhunde
- Eintragung von importierten Hunden
- Adress- und Handänderungen
- Schutz neuer Zwingernamen
- Rekurse

Die Höhe dieser Gebühren wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Die Beratungskontrolle bei Neuzüchtern ist gebührenfrei.

13. Änderungen des Zuchtreglementes

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung vorgelegt und von dieser bestätigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach deren Ankündigung (per Post und Webseite) in Kraft.

14. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Zuchtreglement ist für alle Langhaar Whippets und Whippets mit Langhaarvererbung, die zur Zucht verwendet werden sollen, verbindlich.

15. Ausnahmen

Der Vorstand des SLWC kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch mit Tierschutzbestimmungen sein dürfen.

16. Schlussbestimmungen

Dieses Zuchtreglement und allfällig von der GV gewünschten Änderungen wurden von der ord. Generalversammlung des SLWC vom 01. März 2010 genehmigt. Es ersetzt alle vorherigen Bestimmungen.

Ort, Datum: Wallenried, 01. März 2010

Der Präsident:

sig.
Markus Burkhalter

Die Aktuarin:

sig.
Tamara Fretz